



## Visamerkblatt Familiennachzug

- I. Antragstellung nur durch persönliche Vorsprache nach vorheriger Terminvereinbarung.  
Die Terminvereinbarung ist nur noch per Internet unter folgenden Links möglich:  
In deutsch-vietnamesischer Sprachfassung:  
[https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose\\_realmList.do?request\\_locale=de&locationCode=hano](https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_realmList.do?request_locale=de&locationCode=hano)  
In englisch-vietnamesischer Sprachfassung:  
[https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose\\_realmList.do?locationCode=hano&request\\_locale=en](https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_realmList.do?locationCode=hano&request_locale=en)
- II. **Es können nur vollständige Anträge angenommen werden.** Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen. Der Antragsteller muss in diesem Fall einen erneuten Abgabetermin vereinbaren.
- III. Folgende Unterlagen und Urkunden sind als **Originale oder beglaubigte Fotokopien (in zweifacher Ausführung)** beizufügen. Alle **vietnamesischen Urkunden/Schriftstücke** sind mit einer **deutschen Übersetzung** einzureichen. Die Originalunterlagen werden Ihnen nach erfolgter Entscheidung wieder ausgehändigt.
- A. Seitens des Antragstellers:**
1. Antragsformular (2-fach; auf der Botschaftswebseite unter [www.hanoi.diplo.de](http://www.hanoi.diplo.de) erhältlich); das Formular ist auf deutsch oder englisch auszufüllen
  2. **2 aktuelle** Passbilder mit **hellem Hintergrund, Frontalaufnahme**
  3. gültiger Reisepass des Antragstellers (der Pass muss von seinem Inhaber **unterschrieben** sein);
  4. **Grundkenntnisse der deutschen Sprache** auf der Kompetenzstufe A1 des vom Europarat erarbeiteten „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ – bitte beachten Sie insoweit auch unser Infoblatt!
  5. **vorbeglaubigte Urkunden**, die das Verwandtschaftsverhältnis belegen (z.B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Scheidungsurteile von Vorehen). **Es sind Originale vorzulegen.**  
Hinweis: Die Vorbeglaubigung der Urkunden durch die Konsularabteilung im vietnamesischen Außenministerium muss sich auf den **Aussteller der Urkunde** (d.h. das ausstellende Volkskomitee) beziehen
  6. Bei **Familiennachzug von minderjährigen Kindern** zu einem in Deutschland lebenden Elternteil ist zusätzlich die **Einverständniserklärung mit beglaubigter Unterschrift** sowie Pass- oder Personalausweiskopie **des anderen Elternteils** erforderlich. Zudem ist ein **Nachweis über das "Sorgerecht"** erforderlich: gerichtlicher Sorgerechtsbeschluss, ggfls. Scheidungsurteil bzw. Sterbeurkunde oder Verschollenheitserklärung des anderen Elternteils. Außerdem ist das Familienbuch des aktuellen Wohnortes des Kindes vorzulegen.  
Hinweis: **Das vietnamesische Recht kennt grundsätzlich nur die gemeinsame elterliche Sorge. Dies gilt auch im Falle der Scheidung - denn als Scheidungsfolge wird nicht über das Sorgerecht verhandelt (entsprechende Urteilsübersetzungen sind in der Regel ungenau), sondern nur über die Lebens- und Betreuungssituation des Kindes. Es wird also nur bestimmt, welcher Elternteil das Kind großzieht - nicht aber, wer das Sorgerecht hat. Hieran ändern in der Regel auch nachträgliche "Sorgerechtsübertragungen" nichts, es sei denn, einem Elternteil wurde das Sorgerecht gerichtlich aufgrund schwerer Verfehlung auf Zeit entzogen.**

## **B. Seitens der Referenzperson in Deutschland:**

1. Formlose Einladung (zwecks, z.B. "Familiennachzug")
2. Beglaubigte Kopie des Reisepasses (alle Seiten, die Einträge enthalten, müssen kopiert sein)
3. ggfls. Scheidungsurteil von Vorehen (Kopie)
4. Nachweis über Einkommen (aktuelle Verdienstbescheinigungen, mindestens 3 Monate / bei selbständig Tätigen auf der Grundlage der Jahresbilanz des Vorjahrs) und ausreichenden Wohnraum (Mietvertrag), sofern die Referenzperson nicht deutscher Staatsangehöriger ist
5. aktuelle Meldebescheinigung.

In Einzelfällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen nötig sein. Dies wird Ihnen durch unser Schalterpersonal schriftlich mitgeteilt.

## **IV. Bearbeitungszeit:**

Die Botschaft leitet den Antrag an die zuständige Ausländerbehörde am Wohnort des in Deutschland lebenden Familienangehörigen weiter (Zustimmungserfordernis gem. § 31 Abs. 1 AufenthV). Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Visumsverfahren ggf. durch ein parallel laufendes Urkundenüberprüfungsverfahren verzögern kann. **Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass das Visumsverfahren deshalb mehrere Wochen/Monate in Anspruch nehmen kann.**

## **V. Gebühr:**

EUR 60.-, Minderjährige EUR 30.- (zu zahlen in VND zum aktuellen Wechselkurs oder in EUR per Kreditkarte). Die Gebühr ist **bei Antragstellung** direkt am Visaschalter der Botschaft zu entrichten. Im Fall einer Ablehnung des Antrags wird die Gebühr einbehalten.

Visaanträge von Familienangehörigen deutscher und Unionsbürger (EU/EWR) werden gebührenfrei bearbeitet.